

Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO).

Fragen und Antworten

Welche Landkreise sind betroffen?

Die „Gebietskulisse Grundwasser“ (auch bezeichnet als „Nitrat-Kulisse“) umfasst ca. 1.040.000 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in Niedersachsen. Dies entspricht ca. 39 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Niedersachsen. Die „Gebietskulisse Oberflächengewässer“ (auch bezeichnet „Phosphat-Kulisse“) umfasst ca. 35.000 Hektar landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) in Niedersachsen. Dies entspricht ca. 1 % der LF in Niedersachsen.

Folgende Landkreise haben Flächenanteile (in unterschiedlich großen Anteilen) in der **Gebietskulisse Grundwasser**: Wittmund, Aurich, Leer, Friesland, Ammerland, Wesermarsch, Cloppenburg, Oldenburg, Emsland, Grafschaft-Bentheim, Osnabrück, Vechta, Diepholz, Osterholz, Cuxhaven, Stade, Rotenburg (Wümme), Verden, Nienburg (Weser), Harburg, Heidekreis, Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Celle, Gifhorn, Region Hannover, Schaumburg, Peine, Wolfsburg, Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Peine, Hildesheim.

Folgende Landkreise haben Flächenanteile in der **Gebietskulisse Oberflächengewässer** (in unterschiedlich großen Anteilen): Ammerland, Osnabrück, Diepholz, Cuxhaven, Region Hannover, Nienburg (Weser), Schaumburg, Göttingen. Das sind die oberirdischen Einzugsgebiete der Seen Steinhuder Meer, Dümmer See, Zwischenahner Meer, Seeburger See, Balksee, Bederkesaer See, Dahlemer/ Halemer See und Flögelner See, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, vorliegt.

Welche Landkreise sind NICHT betroffen?

Emden, Wilhelmshaven, Hameln-Pyrmont, Holzminden, Northeim, Göttingen und Goslar.

Wie viele Karten bzw. Feldblöcke sind es?

Die Kulisse (Grund- und Oberflächengewässerkulisse) ist für die rechtssichere Ausweisung auf 1.585 Karten im Maßstab 1:10 000 Karten abgebildet. Die informatorische Darstellung erfolgt zusätzlich im Internet unter <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Was ist genau zu sehen?

In rosa Färbung ist die „Gebietskulisse Grundwasser“ (Nitrat) und in grauer Färbung die „Gebietskulisse Oberflächenwasser“ (Phosphat) abgebildet.

Warum ist die Phosphat-Kulisse noch so klein?

Nach der Vorschrift in § 13 Abs. 2 DüV ist eine Eutrophierung durch Phosphat anzunehmen, wenn im Falle von stehenden oberirdischen Gewässern die Werte für Gesamtphosphor nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschritten sind.

Eine Aufnahme von Oberflächengewässern in die Kulisse ist somit abhängig von der Einhaltung der Orientierungswerte für Gesamtphosphor und dem Nachweis der Einträge aus der Landwirtschaft. Beides ist bei den acht Seen (Steinhuder Meer, Dümmer See, Zwischenahner Meer, Seeburger See, Balksee, Bederkesaer See, Dahlemer/ Halemer See und Flögelner See) der Gebietskulisse gegeben.

Für alle weiteren oberirdischen Gewässer in Niedersachsen sind aktuell die entsprechenden Untersuchungen und Nachweise beauftragt. Da sich die Ergebnisse der beauftragten Modellierungen

und flächendeckenden Untersuchungen derzeit noch in der Bearbeitung befinden, erfolgt mit dieser Verordnung daher noch keine Ausweisung phosphatsensibler Gebiete in den Einzugsgebieten weiterer stehender Gewässer langsam fließender Oberflächengewässer.

Wie wurde die Binnendifferenzierung vorgenommen?

Gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 2 Nr. 1 DüV bildet die Grundwasserkörperbewertung nach § 7 GrwV in Bezug auf den Parameter Nitrat die Grundlage zur Festlegung der nitratsensiblen Gebiete. Die Bewertung der Grundwasserkörper in Bezug auf den Parameter Nitrat erfolgte anhand eines mehrstufigen Verfahrens gemäß ‚Leitfaden für die Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper in Niedersachsen und Bremen nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)‘ (NLWKN 2014).

In Niedersachsen wurden 51 von insgesamt 123 Grundwasserkörpern aufgrund der Nitratbelastung nach § 7 GrwV in einen schlechten chemischen Zustand eingestuft (Bewertung 2016). Dies entspricht einem Gebiet von rund 60 % der Landesfläche in Niedersachsen.

Im zweiten Schritt wurde von der Ermächtigung zur Binnendifferenzierung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV Gebrauch gemacht. Daher wurden Teilgebiete von Grundwasserkörpern, basierend auf hydrogeologischen Abgrenzungen, aus der Gebietskulisse herausgenommen, in denen im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Bewertungsverfahrens WRRL keine Schwellenwertüberschreitung im Grundwasser gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV gemessen worden ist. Im Ergebnis wurden somit ca. 30% der Fläche, die als im schlechten Zustand nach WRRL gemeldet wurde, aus der Kulisse nach § 13 (2) DüV herausgenommen.

Im dritten Schritt erfolgte für die Vollzugstauglichkeit der Regelungen des Verordnungsentwurfes die Übertragung der fachlichen Kulisse auf die Ebene der Feldblockgeometrien (Stand 06.02.2019; dieser Stand ist beim SLA gesichert). Hierbei wurden nur Feldblöcke, die zu 50 % oder mehr in der fachlichen Kulisse lagen, vollständig der Kulisse zugeordnet.

Kann aus einem roten auch wieder ein grünes Gebiet werden?

Der Verordnung liegt die wasserwirtschaftliche Bewertung zugrunde, die für den Niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein mit Stand vom Dezember 2015 erstellt wurde. Die Überprüfung der Grundwasserkörperbewertung erfolgt gemäß WRRL alle sechs Jahre, somit erneut zum Dezember 2021. Damit findet eine Überprüfung der Notwendigkeit und des Anwendungsbereichs der in dieser Verordnung geregelten Vorschriften in der Gebietskulisse Grundwasser alle sechs Jahre statt. Auf dieser Basis können dann „rote Gebiete“ wieder „grün“ werden, aber auch „grüne Gebiete“ als „rot“ einzustufen sein.

Wie viele Messstellen gibt es und wer hat die Messstellen ausgewählt?

Es gibt ca. 1.100 Messstellen im Überwachungsmessnetz WRRL für die Zustandsbewertung des Grundwassers. Sie wurden für die Aufstellung des Monitoringprogramms im Jahr 2006 durch den NLWKN mit Unterstützung des LBEG ausgewählt, um die 123 Grundwasserkörper bezüglich sämtlicher zur überprüfender Parameter (also auch Pflanzenschutzmittel, Cadmium und weitere) nach vereinbarten Kriterien ausgewählt. Der Auswahl ging eine intensive Diskussion gemeinsam mit den Akteuren vor Ort in den sogenannten Gebietskooperationen voraus.

Sind die Messstellen funktionsfähig?

Ja! Die technische und hydraulische Funktionsfähigkeit der Grundwassermessstellen (GWM) ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewinnung repräsentativer und vergleichbarer Grundwasserproben. Aus diesem Grund werden an den GWM bei jeder Probenahme bzw. Messung vor Ort Sichtkontrollen vorgenommen. Außerdem wird eine indirekte und kontinuierliche Funktionsprüfung über Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Hierfür werden die Ergebnisse benachbarter Messstellen verglichen und deren Zeitreihen des Grundwasserstandes und der Grundwasserbeschaffenheit ausgewertet. Außerdem werden zur Plausibilitätskontrolle Daten mit den unteren Wasserbehörden ausgetauscht, die Grundwasseranalysen an den gleichen GWM durchführen und sich dabei externer akkreditierter Labore bedienen. Bei Verdacht auf Mängel werden weitergehende (anlassbezogene) Funktionsprüfungen durchgeführt, beispielsweise Kamerabefahrungen und Pumpversuche. Die Ausführung der Funktionsprüfungen ist im NLWKN-internen Fachblatt „Funktionskontrolle und Wartung von Grundwassermessstellen“ geregelt.

Jede Betriebsstelle des NLWKN erstellt in eigener Verantwortung jährlich einen Arbeitsplan für Betrieb, Wartung und Ersatzbau der GWM und entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die in den einschlägigen Regelwerken beschrieben sind (DVWG Arbeitsblätter W110, W129; LAWA u. a.). Unabhängig von den o. g. anlassbezogenen Funktionsprüfungen liegen die regelmäßigen Funktionsprüfungsintervalle je nach standörtlichen Gegebenheiten zwischen fünf und zehn Jahren. Die erforderlichen Wartungsarbeiten werden im Allgemeinen nach Feststellung der Mängel, nach Messnetzpriorität und den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln innerhalb von zwei Jahren erledigt. Der NLWKN dokumentiert dies in einer zentralen Maßnahmenliste.

Welche Auflagen wurden verhängt?

Zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers werden in den ausgewiesenen Gebieten bestimmte Auflagen für die Bewirtschaftung verhängt.

Dazu gehörten in den nitratsensiblen Gebieten:

- Verpflichtende Wirtschaftsdüngeranalysen vor Aufbringung auf die Flächen, um den genauen Nährstoffgehalt zu kennen und so die Düngung noch präziser zu gestalten.
- Das Einarbeiten von Wirtschaftsdünger und Gärreste innerhalb von einer Stunde (anstatt früher vier Stunden).
- Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste auf sieben anstatt sechs Monate.

Und in den phosphatsensiblen Gebieten:

- Verpflichtende Wirtschaftsdüngeranalysen vor Aufbringung auf die Flächen, um den genauen Nährstoffgehalt zu kennen und so die Düngung noch präziser zu gestalten.
- Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste auf sieben anstatt sechs Monate.
- Auf hoch und sehr hoch versorgten Böden ist nur eine reduzierte P-Düngung möglich, um eine P-Abnahme im Boden zu erzielen.

Zwei der Maßnahmen sind mit Übergangsfristen versehen, um eine Anpassung auf den Betrieben zu ermöglichen: Die erhöhten Anforderungen an den Lagerraum gelten ab Juli 2021; die Regelungen zur reduzierten P-Düngung gelten in gestaffelter Form ab Januar 2021.

Welches Ziel haben die Auflagen?

Ziel der Regelungen ist insbesondere die Erhöhung der Düngeneffizienz, um einen ressourcenschonenden Einsatz von Nährstoffen zu gewährleisten und Nährstoffüberschüsse und daraus resultierend Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren. Dadurch soll nachhaltig eine Verbesserung der Qualität von Oberflächen- und Grundwasser erzielt werden.

Wer prüft die Auflagen?

Die in der Verordnungen geregelten Vorschriften werden von den Prüfdiensten der Düngbehörde (LWK Niedersachsen) im Rahmen der Fachrechtskontrolle geprüft.

Ab wann gilt die Verordnung?

Die Verordnung soll Mitte November dem Kabinett zur Verabschiedung vorgelegt werden. Die Verordnung tritt dann am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zwei der Maßnahmen sind jedoch mit Übergangsfristen versehen, um eine Anpassung auf den Betrieben zu ermöglichen: Die erhöhten Anforderungen an den Lagerraum gelten ab Juli 2021; die Regelungen zur reduzierten P-Düngung gelten in gestaffelter Form ab Januar 2021.